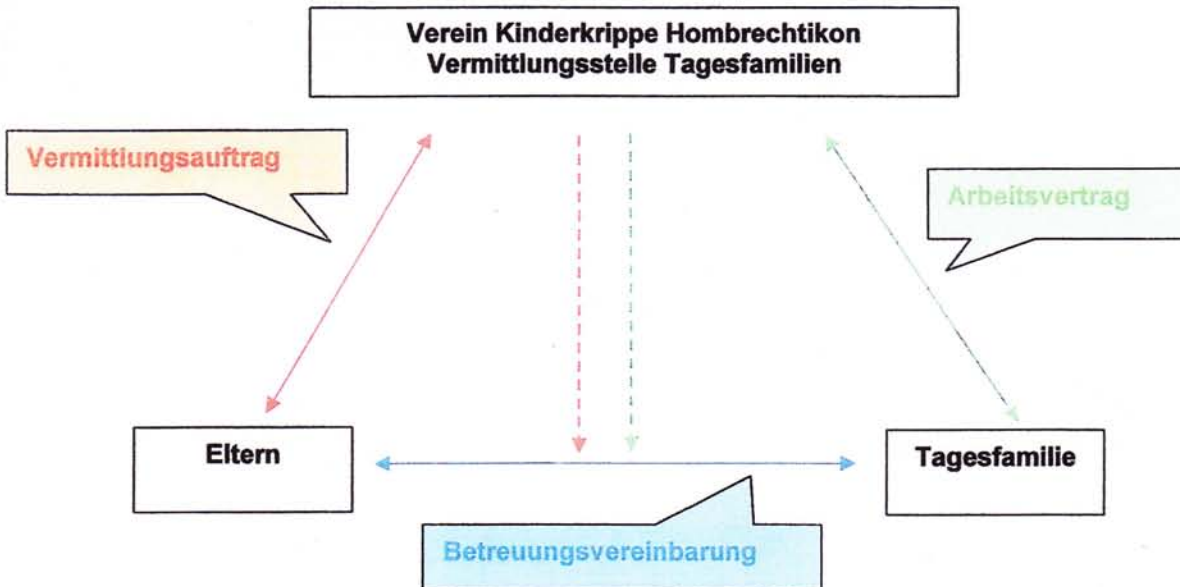


**Schematische Darstellung der Zusammenarbeit zwischen dem Verein Kinderkrippe Hombrechtikon – Vermittlungsstelle Tagesfamilien -, der Tagesfamilie und den abgebenden Eltern.**



Die Zusammenarbeit zwischen Vermittlungsstelle und Tagesfamilie wird arbeitsvertraglich geregelt. Im Arbeitsvertrag werden die Konditionen festgehalten, unter denen die Tagesmutter bzw. der Tagesvater die Betreuung eines Kindes übernimmt. Der Bestand des Arbeitsvertrags setzt aber das Vorhandensein eines Betreuungsverhältnisses voraus. Der Arbeitsvertrag „lebt“ also nur, soweit und solange ein konkretes Betreuungsverhältnis besteht. Die Tagesbetreuung ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Erziehungsdepartement erteilt.

Die abgebenden Eltern, welche die Dienste der Vermittlungsstelle in Anspruch nehmen möchten, erteilen der Vermittlungsstelle einen schriftlichen Vermittlungsauftrag. Darin werden die benötigten Betreuungszeiten und weitere Anforderungen festgehalten. Die Eltern nehmen zur Kenntnis, zu welchen Konditionen die gewünschte Betreuung erfolgen kann (insbesondere Elternbeitragspflicht). Die Vermittlungsstelle sucht und vermittelt nach Möglichkeit eine geeignete Tagesfamilie.

Wenn ein passender Betreuungsplatz gefunden ist, wird das Betreuungsverhältnis in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen Tagesfamilie und abgebenden Eltern festgehalten und von der Vermittlungsstelle mitunterzeichnet. In der Betreuungsvereinbarung werden die Modalitäten der Betreuung festgehalten. Die abgebenden Eltern verpflichten sich, den festgelegten Elternbeitrag pro Betreuungsstunde zu bezahlen.

Die Elternbeitrags-Verfügung geht direkt an die abgebenden Eltern; die Tagesfamilie kennt den Elternbeitrag nicht. Das Inkasso wird von der Vermittlungsstelle durchgeführt.